

Betriebssatzung Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.05.2020

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. 2013, S. 55, 57) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat am 18.05.2020 folgende Satzung, in der Fassung der 3. Änderung, beschlossen:

§ 1

Errichtung des Eigenbetriebes, Name, Eigenkapital

- (1) Die Beteiligung an einer Gesellschaft mit den Sparten Strom-, Gas-, Nahwärme-, Wasserversorgung und Telekommunikation, das Hallenfreibad, das Freibad und das Industriegleis der Großen Kreisstadt Rastatt sind zu einem Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird, zusammengefasst.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 11.900.000 (in Worten elf Millionen neuhunderttausend Euro).

§ 2

Aufgaben des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt ist die Bereitstellung und Überlassung der kommunalen Infrastruktur (immaterielle und materielle Vermögensgegenstände) der Stadt Rastatt sowie der Betrieb des Hallenfreibades, der Betrieb des Freibades und des Industriegleises.
- (2) Der Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt ist berechtigt, sich an einer Gesellschaft, die den öffentlichen Personennahverkehr betreibt, zu beteiligen. Der Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt ist darüber hinaus berechtigt, sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie die Durchführung von Telekommunikation betreibt. Ferner ist der Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt berechtigt, sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, die die Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften zum Unternehmensgegenstand hat.
- (3) Der Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar ihren Betriebszweck fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

§ 3

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt sind:

1. die Betriebsleitung
2. der Technische Ausschuss

3. der Gemeinderat
4. der Oberbürgermeister

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem oder zwei Betriebsleiter/n. Sind zwei Betriebsleiter bestellt, besteht die Betriebsleitung aus dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter

Sind zwei Betriebsleiter bestellt, sind beide gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

- (1) Der/die ständige/n Stellvertreter des Betriebsleiters wird/werden vom Oberbürgermeister bestimmt.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern die Vergabesumme im Einzelfall € 50.000 nicht übersteigt;
 2. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall € 100.000 nicht übersteigt, und von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 3. die Prolongation oder Umschuldung von Fremddarlehen;
 4. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall € 5.000 nicht übersteigt;
 5. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von € 10.000 im Einzelfall;
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als € 10.000 beträgt;
 7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn im Einzelfall der Wert von € 25.000 nicht überschritten wird;
 8. die Überschreitung von Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden hat, im Einzelfall bis 5 %, höchstens bis zu einem Betrag von € 25.000;
 9. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen bis € 25.000 im Einzelfall;

10. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter bis zu einem Betrag von € 25.000 im Einzelfall;
 11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu einem Betrag von € 25.000 im Einzelfall.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt wirkt die Betriebsleitung an der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
 - (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Technischen Ausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in sämtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten nicht etwas anderes bestimmt.
 - (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 - b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
 - (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Rastatt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Rastatt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
 - (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Rastatt im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind die beiden Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam. Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Rechtsgeschäftliche Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
 - (8) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von den beiden Mitgliedern der Betriebsführung oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet.

§ 6

Technischer Ausschuss

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt ist der

Technische Ausschuss der Stadt Rastatt zuständig.

§ 7

Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Der Technische Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Technische Ausschuss entscheidet neben den in § 10 genannten Personalangelegenheiten über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über € 50.000 bis € 250.000 im Einzelfall;
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme über € 100.000 bis € 250.000;
 3. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen und die Niederschlagung solcher Ansprüche über € 10.000 bis € 250.000;
 4. die Stundung von Forderungen über € 50.000 bis € 250.000 im Einzelfall;
 5. die Aufnahme von Fremddarlehen von über € 100.000 bis € 250.000;
 6. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall um mehr als 5%, jedoch höchstens 10% und bis zu einem Höchstbetrag von über € 25.000 bis € 50.000;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über € 25.000 bis € 250.000 beträgt;
 8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
 9. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
 10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (3) Wird der Technische Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des Technischen Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach § 39 Abs. 2 GemO und § 9 des

Eigenbetriebsgesetzes nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können sowie insbesondere über

1. die Bestellung der Betriebsleitung;
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt, die Beteiligung des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt an wirtschaftlichen Unternehmen, den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen, sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt;
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt beteiligt ist;
4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt (§ 2);
5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn der Wert im Einzelfall € 250.000 übersteigt;
6. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen und die Rückübertragung städtischer Grundstücke aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt;
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme € 250.000 übersteigt;
8. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall um mehr als 10% und insgesamt um mehr als € 50.000;
9. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt an die Gemeinde;
10. die Aufnahme von Fremddarlehen von mehr als € 250.000;
11. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, wenn sie den Wert von € 250.000 übersteigt;
12. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter von mehr als € 50.000 im Einzelfall;
13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall € 50.000 übersteigt;
14. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall € 250.000 übersteigt;
15. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen im Wert von über € 25.000 im Einzelfall;
16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der

Streitwert mehr als € 250.000 beträgt;

17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Rastatt;
18. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
19. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;
20. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung;
21. die Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Interessenvertretungen und Verbänden, an denen der Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, sowie über die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
22. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

§ 9

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt Rastatt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des Technischen Ausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates bzw. des Technischen Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen (§ 43 GemO).
- (4) Der Oberbürgermeister ist zuständig für:
 1. die Stundung von Forderungen über € 10.000 bis zu einem Wert von höchstens € 50.000 im Einzelfall;
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über € 10.000 bis € 25.000 beträgt;
 3. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall über € 5.000 bis € 10.000 liegt;
 4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn der Wert im Einzelfall über € 25.000 bis € 50.000 liegt;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme von über € 50.000, zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bis € 100.000;

6. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter über € 25.000 bis € 50.000 im Einzelfall;
7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder der Wert sich im Einzelfall auf über € 25.000 bis € 50.000 beläuft;
8. die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Betriebsleitung. Diese ist vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Stadtverwaltung an den Eigenbetrieb zu hören.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rastatt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Technische Ausschuss zuständig ist.
- (3) Soweit über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt beschäftigten Bediensteten der Technische Ausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
- (4) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten oder Arbeitern sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt beschäftigten Bediensteten.
- (7) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Technischen Ausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 12
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 26.09.2011 in der Form der 2. Änderungssatzung vom 24.04.2017 wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 18.05.2020 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rastatt, den 18.05.2020

Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister